IMT Nuremberg Archives

H – 292

International Court of Justice

File Copy

H0292 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 2. Maerz 1946
Sitzung 10.00 bis 12.30 Uhr

GENERAL RUDENKO: Meine Herren Richter, gestatten Sie mir, einige ergaenzende Bemerkungen zu machen ueber die Frage der verbrecherischen Organisationen, die Frage, der das Gericht in den letzten Tagen viel Beachtung geschenkt hat. Es scheint mir noetig zu sein, vor allem die notwendige Klarheit in die rechtliche Seite dieses Problems zu bringen. Im Statut des Gerichtshofes ist nichts enthalten, wonach die Erklaerung des verbrecherischen Charakters der Organisationen automatisch den Prozess und die Verurteilung aller Mitglieder dieser Organisationen nach sich ziehen wuerde. Im Gegenteil, das Statut enthaelt eine ausdrueckliche Erklaerung, die das Gegenteil besagt. Der hier vor dem Gericht oefte erwaehnte Paragraph 10 spricht davon, dass die nationalen Gerichte das Recht, aber nicht die Pflicht haben, die Mitglieder dieser Organisationen vor Gericht zu laden, die als verbrecherisch erklaert wurden. Daher sind fuer die Fragen des Gerichts und der Bestrafung der einzelnen Mitglieder der verbrecherischen Organisationen die nationalen Gerichte zustaendig. Die Gesetzes-Souverenitaet eines jeden Landes, das das Statut dieses Gerichtes uebernommen hat, ist lediglich in einer Hinsicht beschraenkt:

Die nationalen Gerichte koennen nicht den verbrecherischen Charakter der Organisationen bestreiten, wenn dieser verbrecherische Charakter von diesem Gericht ausgesprochen wurde. Eine weitere Begrenzung des Gesetzes-Souverenitaet der vertragschliessenden Parteien besteht nicht. Daher hat der Hauptanklaeger der Vereinigten Staaten, Justice Jackson, mit Recht gesagt, dass die Kriminalitaets-Erklaerung einer Organisation nicht automatisch die Massenverurteilung aller Mitglieder dieser Organisation bedeuten wuerde. Dies ist einfach phantastisch. Ich moechte sagen, dass diese Bemerkung nicht auf gesetzlicher Grundlage sondern auf anderen Dingen beruht. Eine andere Rechtsfrage beruht ebenfalls auf einem Missverstaendnis.

Einer der Verteidiger, Dr. Servatius, sprach ueber die gesetzgebende Gewalt des Gerichtes. Die Autoritaet des Internationalen Gerichtshofes, der von den vier Staaten organisiert worden ist, im Interesse aller freiheitliebenden Voelker, ist gewaltig, aber gesetzgebende Gewalt hat das Gericht als legales Organ nicht, und kann es nicht haben. Indem es die Frage des verbrecherischen Charakters dieser Organisationen bestimmt, nimmt das Gericht das Recht wahr, das ihm durch das

Statut anvertraut wurde: In unabhaengiger Weise die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisationen zu bestimmen. Natuerlich bekommt dann das in Kraft tretende Urteil dieses Gerichts die Wichtigkeit eines Gesetzes. Dies ist der Wer jedes Urteils.

Der Verteidigungsanwalt, Dr. Kubuschok, hat hier gesagt, dass die Bestimmungen dieses Statuts ueber die verbrecherischen Organisationen rechtliches Neuland seien. In einem gewissen Sinne ist das richtig. Eine Neuheit ist vor allen Dingen die Schaffung dieses Internationalen Militaergerichtshofes. Neu ist auch das Statut und all seine Paragraphen. Aber wenn sich die Verteidigung ueber diese Tatsache beklagen muss, so soll sie an die Gruende erinnert werden, die diese Neuerungen im Recht verursachten. Die unmenschlichen Grausamkeiten, die die Angeklagten und ihre Helfershelfer begangen haben, sind bisher in der Weltgeschichte nicht vorgekommen. Diese Verbrechen haben es noetig gemacht, neue Rechtsmassnahmen ins Leben zu rufen, um die Welt-Freiheit und das Leben aller Voelker vor zukuenftigen Verbrechen zu schuetzen. Die verschiedenen Maechte, die den Gerichtshof geschaffen haben, sowie alle friedliebenden Voelker, bleiben den Grundsaetzen der Rechtssprechung und den Grundsaetzen der Gerechtigkeit treu. Aus diesen Gruenden wird die Verantwortlichkeit fuer die Teilnahme an verbrecherischen Organisationen nur dann bewiesen werden, wenn die persoenliche Schuld erwiesen ist. Nationale Gerichtshoefe werden die Fragen der individuelle Verantwortung entscheiden.

Einige Worte noch ueber die praktische Seite dieses Problems. Es wurde hier gesagt, dass manche Abteilungen der SS keine verbrecherischen Ziele verfolgten. Es ist schwierig, in diesem Mechanismus neutrale Organisationen zu finden. So hat beispielsweise der Verteidigungsanwalt fuer die SS, Dr. Babel, von einer Polizei-Hundeschule gesprochen. Man koennte annehmen, dass dies ein allgemein nuetzliches Unternehmen waere. In der Tat wurde den Hunden gelehrt, Menschen anzugreifen und die Opfer in Stuecke zu zerreissen. Kan man unter diesen Umstaenden Hundelehrer ausscheiden?

In Danzig studierte eine andere wissenschaftliche Einrichtung, die Herstellung von Seife aus menschlichem Fett. Sollten wir auch diese Seifen-Fabrikanten herausnehmen?

Zwei praktische Vorschlaege wurden von der Verteidigung gemacht:

1.) Die Sachen der verbrecherischen Organisationen von dem allgemeinen Verfahren abzutrennen und

H0292 - 0003

H0292 - 0004

2.) in den einzelnen Lagern eine Organisation, zur Sammlung von Beweismaterial, fuer die Verteidigung zu schaffen.

In praktischer Hinsicht schaffen diese Vorschlaege unloesbare Schwierigkeiten fuer das Gericht.

Die Aufgabe des Gerichts ist, in genauer Weise im Statut formuliert. Es beauftragt das Gericht das Problem der verbrecherischen Organisatione zu loesen, sowie das Problen der Teilnahme von Einzelmitgliedern in diesen Organisationen. Ein Antrag an das Gericht, den Fall der verbrecherischen Organisationen abzutrennen, wuerde daher einer Verletzung der Paragraphen des Statuts bedeuten. Paragraph 9 des Statuts entscheidet die Frage ueber die verbrecherischen Organisationen und zwar kann das als Sache eines jeden Mitgliedes der Organisationen angesehen werden. Es hat auch eine andere Bedeutung. Es ist die Tatsache, welche reichlich genuegt, den verbrecherischen Charakter dieser Organisationen zuzugeben. Deshalb kann die Ladung besonderer Zeugen, die faehig sind, ueber diese Organisationen Beweis zu geben, nur eine ergaenzende Quelle von Beweismateria sein. Wir haben also hier bereits genuegend Beweismaterial, um die verschiedener Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren.

Ich beende jetzt meine Ausfuehrungen, moechte aber noch ein Argument der Verteidigung erwaehnen. Die Verteidigung hat gesagt, dass, wenn die Organisationen verbrecherisch erklaert werden, Millionen von deutschen Mitgliedern dieser Organisationen vor das Gericht gerufen werdan. Zusammen mit meinen Kollegen von anderen Anklagevertretungen vin ich nicht dieser Ansicht, ich will aber etwas anderes sagen. Indem sich die Verteidigung auf hypothetische Millionen bezieht, versucht sie den Gang der Gerechtigkeit und der Rechtssprechung aufzuhalten. Aber die Opfer der Hitler-Aggression und aller friedliebender Voelker haben andere Zahlen vor Augen und zwar die Millionenzahlen der Menschen, die in Treblinka, Auschwitz, Dachau, Buchenwald, Maidanek und Kiew zu Tode gequaelt wurden. Es ist unsere Pflicht, alles zu tun, um das moerderische System zu vernichten, das die faschistischen Organisationen gegen die Menschheit gerichtet hat.

Meine Herren Richter, die Verbrechen, die die Hitleristen begangen haben, sind grenzenlos, aber es ist nicht Rache und wir ueben wohl keine Vergeltung, wir wollen das deutsche Volk nicht durch Repraessalien treffen. Aber die Gerechtigkeit erlaubt es nicht, dass wir neuen Verbrechen freien Lauf lassen.

Wir sind ueberzeugt, dass das Gericht seinen Weg finden wird und ein ge-

H0292 - 0005

rechtes und schnelles Urteil faellen und zwar die Schuldigen der gerechten Strafe zufuehren wird.

DAS GERICHT (Judge Biddle): General Rudenko, darf ich an Sie einige Fragen stellen? General Rudenko, erinnern Sie sich daran, dass Mr. Justice Jackson ein gewisses Pruefungsverfahren vorgeschlagen hat, bevor wir eine Organisation als verbrecherisch erklaeren koennen, ob die Aufgaben und die Ziele der Organisation offen lagen und beruechtigt waren, um den Mitgliedern Kenntnis zu geben, was sie taten?

Wenn wir also zu dem Schluss kommen, dass irgend eine Organisation verbrecherisch ist, so muessen wir notwendigerweise daraus folgern, dass ihre Taetigkeit offen und allgemein bekannt war. Wenn also vor einem der nationalen Gerichte ueber ein Mitglied einer dieser Organisationen, von der festgestellt wurde, dass sie verbrecherisch war, die Verhandlung durchgefuehrt wird, so nehme ic an, dass auf Grund dieser vorausgegangenen Entscheidung, dieses Mitglied kein Recht hat, zu erklaeren, dass es nichts darueber wusste, da wir festgestellt haben, dass die Kenntnis darueber so offen und allgemein war, dass er es als Mitglied gewusst haben musste; es wird daher nicht zu seiner Verteidigung vorbringen koennen, dass er keine Kenntnis von der verbrecherischen Betaetigung hatte. Ist das richtig?

GENERAL RUDENKO: Jawohl, ganz richtig. Ich moechte aber darueber noch ein Wort sagen, dass die nationalen Gerichte jede Frage der individuellen Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der Organisationen betrachten und sie von diesen Prinzipien auszugehen haben. Es ist ganz klar, dass ein Mitglied dieser Organisationen, dass die verschiedenen Mitglieder im allgemeinen den verbrecherischen Charakter dieser Organisationen kannten. Es kann aber sein, dass der eine oder andere sagen koennte, dass er unfreiwillig in diese Organisation hineinkam, oder auf Grund eines gewissen Zwanges. Es ist klar, dass die Beurteilung dieser Angelegenheiten und zwar fuer jedes einzelne Mitglied, das nationale Gericht entscheiden wird.

DAS GERICHT(Mr. Judge Biddle): Aber das wuerde nicht zu seiner Verteidigung dienen. Er kann nicht vorbringen, dass er nichts gewusst hat, weil wir bereits festgestellt haben, dass die Kenntnis darueber so offen und allgemein war, dass er es gewusst haben muss.

GENERAL RUDENKO: Meine Ansicht ist, dass, wenn die nationalen Gerichte ueb

H0292 - 0006

den Fall eines Mitgliedes einer Organisation entscheiden, das behauptet, dass es keine Kenntnis hatte, diese nationalen Gerichte diese Behauptung des Angeklagten erwaegen muessen.

DAS GERICHT (Mr.Judge Biddle): Wie ist es moeglich, dass Sie dies erwaegen, wenn wir dahin entscheiden, dass die Taetigkeit der Organisationen so allgemein bekannt war, dass er gewusst haben muss; wie kann er da behaupten, dass er nicht gewusst hat?

GENERAL RUDENKO: Ich stehe auf dem Standpunkt und stelle mir vor - und so verstehe ich auch das Statut -, dass das Urteil des Gerichts entscheiden soll ueber den verbrecherischen Charakter dieser Organisationen. Was jedoch die Frage der Verantwortlichkeit eines einzelnen und die Schuld jedes Mitgliedes der Organisationen betrifft, kann nur eine Entscheidung durch die nationalen Gerichte getroffen werden, die allein hierfuer zustaendig sind. Es ist daher schwer, alle Moeglichkeiten und eventuelle Taten, die fuer die Mitglieder der Organisationen erwachsen koennen, vorauszusehen.

Wir haben von einem Mitglied der SA gesprochen, das im Jahre 1921 der SA beigetreten und 1922 wieder ausgetreten ist. Dies ist ein ganz besonderer Fall. Ich weiss nicht, wieviele aehnliche Faelle es geben kann, aber es ist schwer, zu sagen, was die Gruende fuer den Austritt aus dieser Organisation waren. Und das ist der Grund, warum nur die nationalen Gerichte allein diese Faelle entscheiden koennen.

MR.BIDDLE: Koennen Sie mir jetzt sagen, was er fuer eine Verteidigung vor dem nationalen Gerichtshof haben wuerde, ausser der Verteidigung, dass er niemals ein Mitglied gewesen sei? Hat er einen anderen Weg zur Verteidigung offen, ausser dem, den wir schon kennen. Bietet das Gesetz Nr.10 ihm andere Moeglichkeiten zur Verteidigung?

GENERAL RUDENKO: Es faellt mir schwer, darueber zu sprechen und zu sagen, was die Mitglieder dieser Organisationen vorbringen koennen. Wenn ich Beweismittel fuer sie finden soll, so faellt es mir schwer. Aber sicherlich koennten Mitglieder Beweise erbringen z.B. Zwang, freigesprochen zu werden.

MR. BIDDLE: Darf ich noch 2 Fragen an Sie stellen.
Sie gebrauchten den Ausdruck, dass jedes Beweismaterial, das die Angeklagten vor bringen, nur ergaenzend sein koennte. Dieser Ausdruck ist in unseren Gesetzen nicht bekannt. Es wuerde mich sehr interessieren, was Sie damit meinen.

H0292 - 0007

GENERAL RUDENKO: Ich habe das nicht genau so gesagt; vielleicht ist das nicht ganz uebersetzt worden. Ich habe gesagt, waehrend ich die Sache ueber die verbrecherischen Organisationen besprach, dass dieser Fall im Zusammenhang mit dem Fall jedes einzelnen Mitgliedes in dieser Organisation betrachtet werden sollte und im Zusammenhang mit dem Fall der Angeklagten auf der Anklagebank. Doch ich glaube, dass das Beweismaterial, das hier vorgebracht worden ist, die Verbrecherischkeit dieser Organisationen genuegend beweist. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass das Beweismaterial nicht genuegt, so kann es weitere Beweise verlangen und weitere Quellen von Beweismaterial koennen geliefert werden, insbesondere im Falle der Verbrecherischkeit oder Nicht-Verbredherischkeit dieser Organisationen.

MR. BIDDLE: Ich verstehe. Und nun noch eine Frage ueber die SA, die ich gestern im Affidavit stellte. Was betrachten Sie als die Funktion der SA nach dem Roehm-Putsch, oder, um die Frage etwas anders zu stellen, in welcher verbrecherischen Handlung hat sich die SA betaetigt?

GENERAL RUDENKO: Ich bin der Ansicht, dass die SA auch nach dem Roehm-Putsch genau dieselbe Stellung einnahm, wie die anderen verbrecherischen Organisationen in Deutschland.

H0292 -0008

Ich moechte in diesem Zusammenhang auf die Taetigkeit der SA in dem Sudetengebiet hinweisen, das die Deutschen besetzt hatten. Die verschiedenen Begebenheiten, die sich in Deutschland ergeben hatten, mit Bezug auf Juden, und in anderen besetzten Gebieten vorkamen, wie Tschechoslowakei usw. hat die SA aktiv mitgewirkt und zwar an diesen Verbrechen mitgeholfen.

MR. BIDDLE: Danke.

VORSITZENDER: Wuenscht der Anklagevertreter fuer die franzoesische Republik noch etwas vorzubringen?

ANKLAGEVERTRETER FUER DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK: Nein.

DR. DIX: (Verteidiger des Angeklagten Schacht) Ich habe als Verteidiger des Angeklagten Schacht ein indirektes Interesse an der Frage der Diskriminierung der Gruppe der Reichsregierung, weil Schacht Mitglied der Reichsregierung war. Ich bemerke jedoch gleich im Vorhinein, dass ich keinerlei Ausfuehrungen, weder rechtlicher Art noch Ausfuehrungen zum Tatbestand machen will, ich werde mir dies fuer den Schlussvortrag vorbehalten.

Das was ich jetzt will und wozu ich die Unterstuetzung des Gerichtes erwarte, ist eine Klarstellung und Bejahung der Antworten, welche MR. Justice Jackson und Sir David Maxwell-Fyfe auf Ihre Fragen Mr. Biddle, gegeben haben.

Ich moechte trotzdem bemerken, dass ich mir selbstverstaendlich darueber im klaren bin, dass ich kein Recht habe, an die Herren Vertreter der Anklagebehoerde Fragen zu stellen. Ich koennte formell betrachtet, hoechstens das Gericht bitten, die Fragen, die gestern von den Richtern gestellt wurden, zu ergaenzen. Ich glaube aber, dass dies im Prozess-Verfahren ohne praktische Bedeutung ist, denn ich bin ueberzeugt, dass Sir David, der sich von der Sachdienlichkeit meiner Bitte selbst ueberzeugen kann, bereit sein wird, die theoretische Frage, abgesehen, ob er hierzu verpflichtet ist, diese Ergaenzung zur Frage Mr. Biddle, vorzubringen.

An Sir David, ist gestern die Frage gestellt worden, ob er die

H0292 - 0009

Reichsregierung, bezw. das Reichskabinett in seiner Zusammensetzun vom 30. Januar 1933, mit Beruecksichtigung auf die relativ geringe Zahl der damals nationalsozialistischen Mitglieder des Kabinetts, auch schon als verbrecherisch ansaehe oder ob er auch die Meinung vertrete, dass dieser hypothetische, verbrecherische Charakter, damals dritten gegenueber erkennbar war.

Sir David hat diese Frage Mr. Biddles bejaht und diese Bejahung begruendet, erstens mit dem Inhalt des Parteiprogramms und zweitens mit der Tatsache, des bereits damals festgestellten Fuehrer-Prinzips.

Ich moechte bitten, dass Sir David seine Antwort in folgender Richtung ergaenzt. Will er wirklich die Meinung vertreten, dass das Fuehrer-Prinzip als solches rein abstrakt betrachtet, nicht nur politisch abzulehnen, sondern auch als verbrecherisch anzusehen ist und daher abzulehnen ist, wohlverstanden, spreche ich ueber das abstrakte Prinzip, ohne jede Beruecksichtigung irgendwelcher tatsaechlicher Entwicklung im Laufe der Zeit.

Was seine zweite Antwort anbelangt, das heisst das Partei-Programm, kann man annehmen, dass damals bereits die Reichsregierung als verbrecherisch anzusehen war und als solche erkennbar gewesen sei. Und hat Sir David nicht unmittelbar auf diese zweite Frage von Mr. Biddle, sondern im weiterem Zuge, der ihn vom Richtertisch gerichteten Fragen-- seine Antwort dahingehend ergaenzt und substanziert, dass er erklaert hat, dass das Parteiprogramms Zielsetzung der Beseitigung des Vertrages von Versailles und die Parteipolitische Begruendung der Erzielung des Anschlusses Oesterreich, seien - die verbrecherischen Punkte dieses Programms. Darf ich Sir David bitten, sich vielleicht auch dazu zu aeussern, ob erst diese beiden Partei-Programme, also der Versailler Vertrag und der Anschluss Oesterreichs -- mit Ausnahme des Fuehrer-Prinzips -- die einzigen Punkte des Partei-Programms sind, die als solche als verbrecherisch anzusehen sind, bezw. eine Regierung als solche anzusehen ist, die dieses Programm kannte. Zweitens, darf

H0292 - 0010

ich Sir David fragen ob er wirklich die Auffassung vertritt, dass eine auf friedlichem Wege erzielte Revision oder Aufhebung eines Vertrages, welches von einer Nation zweckdienlich betrachtet wird, als verbrecherisch angesehen werden kann. Das Bestreben, dies mit friedlichen Mitteln zu erreichen und ich wuerde ihn des weiteren bitten, dazu zu erklaeren, ob er mit Ruecksicht auf die grossen demokratischen Grundsaetze, des Selbstbestimmungsrecht der Voelker mit Ruecksicht auf die Geschichte der Anschlussbewegung in Oesterreich -- wobei ich ihn auf die Volksabstimmung des Jahres 1938 erinnere-- wo mit praktisch mit hundertprozentiger Majoritaet, die oesterreichische Bevoelkerung diesen Anschluss gefoerdert hatte. Ob er eine politische Partei oder ein politisches Programm, das sich zum Ziel setzte, auf friedlichem Wege, diese Ziele zu erreichen als ein verbrecherisches Programm ansehen will, wobei ich, um nicht missverstanden zu werden, immer wieder unterstreichen will, dass die spaetere Entwicklung und alles was tatsaechlich geschehen ist und alles was vielleicht nicht immer im Sinne des Partei-Programms geschehen sein soll, ausser acht zu lassen ist, sondern das Partei-Programm als solches zu nennen ist. Und darin war die Antwort wenn er sagte, das Partei-Programm ist die Grundlage des verbrecherischen Charakters.

Nun, um zum Ende zu kommen, es waere vielleicht in logischer Entwicklung meiner Ausfuehrungen richtig, mit der Frage, wenn ich Sir David bitten wuerde, mit deren Beantwortung ich auch Mr. Jackson bitten wuerde, der heute nicht da ist, ob es vielleicht richtig waere zu warten, bis Sir David sich entschieden hat.

VORSITZENDER: (unterbrechend) Dr. Dix, das Gericht wird natuerlich alles was Sie gesagt haben, in Betracht ziehen, so weit es sich um prinzipielle Angelegenheiten handelt, aber wir glauben nicht, dass dies die geeignete Zeit ist fuer die Verteidigung, Fragen an den Anklagevertreter zu stellen. Die Sache wurde schon ausfuehrlich behandelt und das Gericht nimmt nicht an, dass es notwendig ist, weitere Fragen an die Anklagevertreter zu stellen.

H0292-0011

DR. DIX: Das war, was ich mir, Eurer Lordschaft, erlaubt habe zu sagen, ob ich ueberhaupt eine Antwort erhalten werde haengt von der Entscheidung des Gerichts ab und muss ich Ihnen ueberlassen. Ich habe nur eine kurze Frage, welche dem Zwecke dient, dass wir einander verstehen. Es ist immer gut, nicht missverstanden zu werden.

Ich habe in Erinnerung -- aber diese Erinnerung kann mich taeuschen und ich moechte Sir David deshalb fragen -- dass Justice Jackson fuer seine Person ausgefuehrt hat, dass er das Partei-Programm als solches, nicht als verbrecherisch ansieht. Wie gesagt, es ist mir in Erinnerung, ich habe es mir nicht notiert, weil es mir damals gar nicht aufgefallen ist, denn ich habe es als selbstverstaendlich gefunden, aber wenn meine Erinnerung richtig ist, so moechte ich Sir David bitten, auch hier eine Feststellung zu geben, ob zu diesem Punkt eine einheitliche Feststellung der Prosekution vorliegt.

VORSITZENDER: Dr. Dix, das Gericht ersuchte die Anklagevertretung, die Argumente vorzubringen, die sich grundsaetzlich mit diesen Organisationen befassen und das Gericht will auch die Verteidigung daruber hoeren, damit diese Angelegenheiten geklaert werden, bevor das Beweismaterial vorgebracht werden soll. Die Anklagevertreter haben gesprochen und haben Fragen gestellt, die von ihnen als notwendig erachtet worden waren. Sie haben auch die Verteidiger fuer alle Organisationen gehoert und Sie haben auch die Antwort der Anklagevertreter gehoert und Sie werden keine weiteren Fragen an die Anklagevertretung stellen, nicht zu diesem Zeitpunkt. Natuerlich werden die Anklagevertretung und die Verteidigung noch spaeter gehoert werden.

DR. DIX: Ich habe meine Rede beendet und ich ueberlasse es dem Gericht und Sir David, ob Sie diese Fragen beantworten wollen.

DR. SEIDL: (Verteidiger des Angeklagten Frank) Ich moechte ganz kurz zu der Frage, ob den angeklagten Organisationen auch der Angeklagte Frank angehoert hat, Stellung nehmen.

H0292 - 0012

Ist das im gegenwaertigen Zeitpunkt moeglich?

VORSITZENDER: Dr. Seidl, das Gericht glaubt nicht, dass dies der Zeitpunkt ist, von irgend einem der Verteidiger auf Fragen einzugehen, die sich mit der Anklage gegen die Organisationen befassen. Sie werden natuerlich gehoert werden, aber dies ist nicht die passende Zeit. Das ist nur eine einleitende Besprechung mit dem Zwecke, die in Frage stehenden Probleme klarzulegen.

DR. SEIDL: Ich moechte zu diesem Zeitpunkt nur einen Irrtum klarlegen, der sich eingeschlichen hat. Ich habe vorgestern der Behauptung widersprochen, dass der Angeklagte Frank ein Mitglied der SS gewesen sei und dies scheint unrichtig uebersetzt worden zu sein.

VORSITZENDER: Das wird doch in den stenographischen Notizen erscheinen, haben Sie die stenographischen Notizen gesehen?

DR. SEIDL: Ich habe die Niederschrift noch nicht gesehen, aber ich glaube, dass es durch Irrtum falsch uebersetzt worden ist. Der Angeklagte Frank hat niemals bestritten, dass er SA-Obergruppenfuehrer war. Was ich feststellen will ist lediglich das, dass die in der Anklageschrift gemachte Behauptung, er sei SS-General gewesen, nicht richtig ist, dass auch die Darstellung in Annex B ueber die Zusammenfassung der Schuldelemente unzutreffend sei, soweit behauptet wird, er sei SS-General gewesen. Ich lege hier doch weiter auf die Feststellung wert, dass der Angeklagte Frank niemals bestritten habe, SA-Obergruppenfuehrer gewesen zu sein.

VORSITZENDER: Sie werden Gelegenheit haben, die ganze Angelegenheit Frank's zu entwickeln, wenn Ihre Zeit kommt.

DR. SEIDL: Ja, die Frage ist, ob der Angeklagte Frank Angehoeriger der SS war, oder ob er es nicht war. Ich muss, solange die Anklagebehoerde keine eindeutigen Beweise fuer die Angehoerigkeit des Angeklagten Frank bei der SS gibt, dieser Behauptung widersprechen. Ich glaube nicht, dass es die Aufgabe der Verteidigung sein kann, zu beweisen, dass der Angeklagte Frank nicht Angehoeriger der SS war. Ich bin der Ueberzeugung, dass das die Aufgabe

H0292 - 0013

der Anklagebehoerde ist.

VORSITZENDER: Ich habe Sie verstanden.

DR.SERVATIUS:(Dr. Servatius, fuer das Corps der Politischen Leiter).

VORSITZENDER: Dr. Servatius, das Gericht ist bereit, die Verteidigung fuer die Organisationen ganz kurz anzuhoeren, aber nur sehr kurz, denn sonst wuerden wir ja unbegrenzt weitergehen.

DR. SERVATIUS: Ich will kein Plaedoyer halten, sondern nur fuenf Minuten sprechen, zu einigen Beweisverfahren Stellung nehmen. Zunaechst habe ich zwei Fragen zu stellen bezueglich der Begrenzung des Personenkreises. Ich waere dankbar, wenn die Staatsanwaltschaft eine Erklaerung daruber abgeben koennte, ob die erfolgte Herausgabe von gewissen Teilen der Organisationen endgueltig ist, oder ob andere Verfahren und Schritte vorbehalten bleiben. Dies ist urspruenglich bezueglich der Politischen Leiter erklaert worden.

Was die Begrenzung des Personenkreises der politischen Leiter betrifft, so will ich keine Antraege daruber machen, soweit die Beschraenkung schon erfolgt ist. Ich wuerde es aber begruessen, wenn bezueglich der Frauen jetzt noch eine Stellungnahme erfolgen koennte. Die in den Dienststellen beschaeftigten weiblichen Referentinnen koennen meiner Ansicht nach in den Stab nicht einbezogen werden, jedenfalls gehoeren sie nicht dem Corps der Politischen Leiter an, obwohl sie fuer den Stab taetig waren. Die Frauen stehen selbst auf diesem Standpunkt und dieser Standpunkt wurde auch von vielen offiziellen Stellen geteilt, es ist auch kein einziger Antrag von Frauen eingegangen.

Es duerfte wahr sein, dass die Frauen im nationalsozialistischen Staat, grundsaetzlich von dem politischen Leben ferngehalten wurden und sie daher schwer mit den behaupteten Verbrechen des Artikel 6 in Verbindung zu bringen sind.

H0292 – 0014

Nun moechte ich noch zu zwei Punkten ueber Beweisfragen etwas sagen. Wie jeder Beruf sich ein Handwerkszeug schafft das er braucht, so schafft sich der Jurist Begriffe um seine Aufgaben zu loesen. Diese Begriffe sind nicht Selbstzweck, hier soll der Begriff der verbrecherischen Organisation dazu dienen, Schuldige zur Verantwortung ziehen zu koennen, die sonst dieser Verantwortung vielleicht entgehen koennten. Bei der Aufstellung des Statuts ist man so verfahren, dass man das herkoemmliche Gebilde des Staates aufgeloest hat, um an die einzelnen Organe herankommen zu koennen. Um aber diese Organe fassen zu koennen, hat man sie durch den Schuldbegriff der Conspiracy wieder zusammengefasst. Auf diese Weise ist aber nur ein verhaeltnismaessig kleiner Kreis zu erfassen, das seine Mitglieder wieder durch ein Agreement miteinander verbunden sein muessen. Zur Vergroesserung dieses Kreises ist nun auf dem Wege der juristischen Technik die verbrecherische Gruppe oder Organisation geschaffen worden. Diese Organisation ist nur mit ihrer Spitze an dem Agreement der Conspiracy beteiligt, waehrend die Mitglieder automatisch ohne eigene Kenntnis in die Verschwoerung einbezogen werden. Eine solche Begriffsbestimmung der verbrecherischen Organisationen hat aber nur soweit Berechtigung, als sie dazu geeignet ist, die wirklich Schuldigen und nur die Schuldigen zu fassen.

Fuer die Abgrenzung dieses Begriffes will ich darum noch auf zwei Punkte eingehen, die die Feststellung der Schuld betreffen und die daher fuer die Frage des zulaessigen Beweises erheblich sein muessen. Es ist einmal die Frage der Unkenntnis der Mitglieder von der Kriminalitaet. Die Unkenntnis die auf den Grund der Geheimhaltung besteht und dann das Verhalten der Mitglieder, nachdem sie solche Fehler erkannt haben. Man kann meines Erachtes die Untersuchung ueber das Verschulden nicht damit abtun, dass man die angebliche Kenntnis des Auslandes, zu dem wahren Sachverhalt hinweist. Im Ausland wirkte die Propaganda, die die Dinge uebertrieben ins Tageslicht stellte. In Deutschland blieben diese Dinge geheim, weil sie einmal von Natur geheim sei muessen, wie die Vorgaenge in den Vernichtungslagern, oder weil sie aus politischen Erwaegungen geheim gehalten werden mussten. Im uebrigen waren die bekannt gewordenen Dinge so unwahrscheinlich, dass sie in Deutschland selbst bei Bekanntwerden waehrend des Krieges nicht geglaubt werden konnten. Es mus

H0292 – 0015

erheblich sein festzustellen, nicht ob ein einzelnes Mitglied keine Kenntnis hatte, sondern dass 99 % der Individiumen gutglaeubig waren. In diesem Falle ist nicht die Organisation verbrecherisch, sondern es kann in ihr ein Verbrecher gewesen sein. Wird dies festgestellt, dann ist die juristische Konstruktion der verbrecherischen Organisation ueberfluessig und damit falsch. Die bisherigen Rechtsbegriffe reichen dann aus, die Schuldigen zu verfolgen.

Der naechste Gesichtspunkt. Die verbrecherische Natur oder der verbrecherische Charakter von dem das Statut spricht, zeigt, dass es sich um ei Erscheinung handeln muss, die sich auf die ganze Organisation erstreckt und dass es sich um einen Dauerzustand handeln muss. Einzelne Handlungen die als Fehler von der Organisation bezw. der ueberwaeltigenden Mehrheit ihrer Mitglieder abgelehnt worden sind, koennen den verbrecherischen Charakter nicht begruenden. Das Verhalten der Gesamtheit der Mitglieder zu den inkriminierenden Vorgaengen ist daher von entscheidender Bedeutung und damit beweiserheblich.

Um Einzelne von der Gesamtheit abgelehnte Taeter zu bestrafen, ist daher die Bildung des Begriffs der verbrecherischen Organisationen nicht erforderlich. Bei solchen Einzelerscheinungen kann es sich bei diesen Millionen-Verbaenden auch um Faelle handeln, bei denen kleineresselbst groessere Gruppen beteiligt sind oder nur gewisse Bezirke.

Ich glaube, dass es gerade die Hauptaufgabe des Gerichts ist mit der Objektivitaet des Richters festzustellen, wie diese Schuldseite als Gesamterscheinung der Organisation beschaffen ist. Ich bin der Ansicht, dass die von mir genannten Punkte derGeheimhaltung der Geheimhaltung und des Verhaltens der Mitglieder nach erlangter Kenntnis ein Kernstueck der Beweiserhebung sein muss.

DAS GERICHT: (Mr. Biddle) Ich moechte einige Fragen an Sie stellen.

VORSITZENDER: Dr. Servatius.

MR. BIDDLE: Herr Dr. Servatius, ich moechte Sie und andere Verteidiger fu die Organisationen gerne folgendes fragen: Ob Sie im allgemeinen die De-

H0292 - 0016

finition annehmen, die fuer die verbrecherische Organisation von Justice Kackson vorgeschlagen wurde und die Sie auf Seite 19 und 20 seiner Erklaerung finden. Sie werden sich daran erinnern, dass er fuenf allgemeine Pruefsteine vorschlug. Um festzustellen, welches Beweismaterial aufgenommen werden soll, muessen wir erst feststellen was erheblich ist. Um zu pruefen, was erheblich ist, ist abhaengig von einer allgemeinen Definition, was allen Organisationen gemeinsam ist. Zu diesem Zweck, koennten Sie jetzt erklaeren, ganz allgemein gesprochen, ob Sie diese Pruefsteine zum Ziele der Beweisaufnahme annehmen.

DR. SERVATIUS: Ich habe das noch nicht ueberlegt und habe auch mit meinen Kollegen noch nicht darueber sprechen koennen. Ich waere daher dankbar, wenn uns hierzu zu einem Zeitpunkt noch Gelegenheit gegeben wuerde. Vielleicht das heute Nachmittag ein Vertreter der Organisationsanwaelte dem Gericht kurz berichtet.

MR. BIDDLE: Vielleicht kann ich eine andere Frage an Sie stellen. Welche Pruefungsmethoden sollten Ihrer Ansicht nach angewendet werden um die Beweisaufnahme durchzufuehren?

DR. SERVATUS: Ich habe die Frage nicht ganz verstanden.

MR. BIDDLE: Ich sagte, dass Justice Jackson eine Definition vorgeschlagen hat auf Grund welcher die Erheblichkeit gewissen Beweismaterials festgestellt werden koennte. Haben Sie selbst einen Vorschlag zu machen, fuer denselben Zweck?

DR. SERVATIUS: Ich moechte mich nicht festlegen, ohne mit meinen Kollegen gesprochen zu haben. Es ist eine Frage von grosser Bedeutung, die ich nicht allein entscheiden moechte.

MR. BIDDLE: Ja, aber die Grundlage fuer das gesamte Argument waere das Ziel das herauszubringen.

DR. KUBUSCHOK: (Verteidiger fuer die Reichsregierung)
Es ist im Laufe der gestrigen Debatte die Frage erortert worden, ob die dur das Statut dem Gericht uebertragene Aufgabe sich als ein legisativer Akt auffassen laesst. Es ist dabei die Frage aufgeworfen worden, ob bei Bejahung

H0292 - 0017

dieser Vorfrage das Gericht die Moeglichkeit hat, dem National-Gericht, das eine Entscheidung nach Gesetz Nr. 10 zu erfuellen hat, einzelne bindende Anweisungen zu geben. Dies betrifft, vor allem, den Umfang der Pruefung der Schuld des Einzelmitgliedes und die Begrenzung des Strafraumes fuer leichtere Faelle. Ich glaube, dass wenn wir diesen Gedanken folgen, aus einem Spiel mit Worten, in einen Irrgarten, bei der praktischen Anwendung, kommen werden. Tatsaechlich ist die dem Gericht gestellte Aufgabe kein legislativer Akt. Es ist auch keine neuer Verfahrensgedanke, wenn das Nationale Gericht im Nachverfahren an die Vorentscheidung des Gerichts gebunden ist. Derartige Faelle sind durchaus denkbar und rechtlich tragbar. Wenn auch sonst im Strafverfahren das Strafgericht an eine Vorentscheidung, zum Beispiel, eines Verwaltungsgerichts gebunden ist, so empfinden wir diese Faelle als einwandfrei und natuer Ebenso koennte ein Strafgericht, zum Beispiel, verpflichtet sein, bei der Beurteilung eines Unterschlagungsfalles die Vorentscheidung des Zivilgerichts darueber abzuwarten, ob es sich bei dem unterschlagenen Gegenstand um das Eigentum eines anderen handelte.

Auch hier wuerde man niemals auf den Gedanken kommen, dass der Zivilrichter einen legislativen Akt vornimmt. Der Gedanke, dass ein Strafgericht an die Vorentscheidung eines anderen Gerichts als Urteilsvoraussetzung gebunden ist, besagt deshalb noch lange nicht, dass die legislative Aufgabe des Verfassers des Strafgesetzes noch nicht erfuellt ist und von dem vorentscheidenden Gericht nachgeholt werden muesste. Wir brauchen meines Erachtens deshalb nicht weiter mit diesem Punkte zu befassen, denn Artikel 9, Absatz I des Statuts verlangt von dem Gericht eine klare uneingeschraenkte Entscheidung darueber, ob die Organisation verbrecherisch ist oder nicht.

Eine weitere Auslegung laesst sich weder in das Statut noch in das Gesetz Nr. 10 interpretieren. Sir David hat gestern zu den fuenf Punkten Stellung genommen, die ich fuer die Beurteilung formuliert hatte, welches Materia beweiserheblich ist. Zu den beiden letzten Punkten hat er eingewendet, dass sie in das Nachverfahren nach Gesetz Nr. 10 gehoerten. Es handelt sich hierbei um die persoenliche Schuldausschliessungsgruende, wie Zwangstaeuschung usw. Ich will Wiederholungen vermeiden und nur folgendes hervorheben. Es ist richtig,

H0292 - 0018

dass die Frage des Zwangs und der Taeuschung und sonstige persoenliche Schuldausschliessungsgruende im Nachverfahren zu eroertern sind. Sir David hat hierbei auch das Augenmerk des Gerichts auf ein wirklich sehr beachtenswertes Problem gelenkt, naemlich das Problem der Taeuschung seitens des Staates, also wo auf das Problem der massenpsychologischen Wirkung. Dies ist ein wirklich sehr wichtiges Problem. Es beruehrt sehr viele Mitglieder hinsichtlich ihres Beitritts. Es ergibt sich aber daraus die breiteste Schuldfolgerung fuer die Gesamtheit der Mitglieder und dem Gesamtcharakter der Organisation.

Wir muessen uns deshalb eingehend damit befassen, wie das Problem der Taeuschung seitens des Staates sich auf die Mitglieder ausgewirkt und damit ein charakteristisches Merkmal fuer den Charakter der Organisation geschaffen hat. Alle persoenlichen Schuldausschliessungsgruende sind also auch vom Gericht fuer die Frage des Charakters der Organisation zu pruefen. Im uebrigen muss die Beweisaufnahme in jedem Fall auf breitester Grundlage erfolgen. Wuerde das Gericht jetzt Einschraenkungen machen, so bestuende durchaus die Moeglichkeit, dass es spaeter am Schluss des Prozesses, im Gegensatz zu seiner jetzigen Auffassung, das jetzt ausgeschlossene Material doch als erheblich erachten koennte.

In der gestrigen Debatte ist die Wichtigkeit der Frage eroertert worden, was im Hinblick auf den beantragten Urteilsspruch fuer die Kenntnis des einzelnen Mitgliedes fuer erforderlich erachtet werden soll. Sir David hat hierbei den Masstab eines normal denkenden Menschen angelegt und will denjenigen, der unter diesen Masstab geblieben ist, als subjektiv schuldig betrachten.

Ich habe bereits neulich ausgefuehrt, dass bei Gesetzen mit derartig schwerer Strafandrohung wie im vorliegenden Falle in allen Strafrechtssystemen immer ein voller Turnus verlangt wird. Eine Strafeinreichung fuer fahrlaessige Delikte immer nur bei geringerer Strafandrohung sind eine Ausnahme. In jedem Fall muss bei einem fahrlaessigen Delikt dem Taeter klar sein, dass e eine strafrechtliche relevante Pruefungspflicht hat. Das Gesetz Nr. 10 und da im Zusammenhang, der beantragte Urteilsspruch des Gerichts, stellt eine nach-

H0292 - 0019

traegliche Strafnormierung dar.

Wenn das Abweichen von dem allgemeinen gueltigen Satze "Nulla Poesna Sine Lege" bei den Haupttaetern seitens der Anklage damit begruendet worden is dass sie sich selbst nicht nach dem Satz gerichtet haetten und daher sich jetzt nicht auf diesen Satz berufen koennten, so trifft dies in der Frage der Organisationen keinesfalls zu, unabhaengig davon, ob dieses Argument ueberhaupt anerkannt werden kann.

In jedem Falle wuerde man aber auch fuer die Betrachtung des Fahrlaessigkeitsmomentes nicht ausserach lassen duerfen, dass immer wieder die Existenz ihre Pruefungspflicht bei nichtbestehenden Gesetzen eine ganz andere ist, als bei bestehenden Gesetzen. Ich moechte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Frage, ob die Satzungen der Parteiorganisationen ungesetzlich sind oder nicht, ja, auch fruecher, waehrend der Zeit der Weimarer Republik, schon desoefteren einer rechtlichen Betrachtung unterzogen worden sind. Politische Probleme sprachen unbedingt fuer eine derartige Erklaerung. Offensichtlich haben rechtliche Bedenken damals die Durchfuehrung eines derartigen Verfahrens nicht fuer zweckdienlich erscheinen lassen. Welchen Masstab soll man dann bezueglich der Beurteilungsfaehigkeit bei einem Einzelmitglied der Organisation anlegen, wenn das Rechtsproblem derartig schwierig und eroerterungsfaehig ist.

Die Anklagebehoerden haben den Antrag fuerdie technischen Hilfskraefte der Gestapo eingeschraenkt. Der Grund hierfuer kann nur darin gelegen haben, dass bei diesen Mitgliedern die subjektive Kenntnis nicht als selbstverstaendlich anzunehmen ist. Ich bitte von diesem Einzelfall die Schluesse auf die Mitglieder der uebrigen Organisationen zu ziehen. Soll das Einzelmitglied einer Millionen-Organisation, das hier in einem viel geringerem Kontakt mit den Organen der Exekutive gestanden hat, als eine technische Hilfskraft der Gestapo nicht subjektiv viel guenstiger beurteilt werden, als diese ausgenommene Gruppe?

Legt es uns nicht ganz bewenders die Verpflichtung auf, durch moeglichst bessere Methoden eine Gewissheit ueber die Kenntnis oder Unkenntnis

H0292 – 0020

des Einzelmitgliedes zu erlangen? Sir David sprach bei der Eroerterung des Fahrlaessigkeitsproblems auf einmal von einer Vogel- Strauss-Politik. Hierbei wird zu beruecksichtigen sein, dass derjenige den Kopf in den Sand steckt, damit er nicht sieht, ja tatsaechlich etwas gesehen hat und deswegen nichts weitersehen will. Ganz anders, dieses Mitglied, das aus den ihm zur Verfuegung stehenden Quellen keine Kenntnis ueber Einzelhandlungen hat, das insbesondere aber auch keine Kenntnis davon hat, ob es sich nicht etwa nur .....

H0292 - 0021

Vorsitzender: Verzeihen Sie, wenn ich Sie unterbreche, aber das Gericht hat bereits mit grossem Interesse Ihren interessanten Argumenten zugehoert, aber das Argument, das wir hoeren wollen, ist nur ein sehr kurzes Argument, als Erwiderung der Anklagevertretung, wie ich schon erklaert habe. Es scheint mir jedoch, dass das, was Sie jetzt sagen wollen, eine Wiederholung dessen ist, was Sie schon am Anfang Ihrer Aussagen erwaehnt haben. Wir koennen nicht unbeschraenkt mit diesen Argumenten verfahren.

Dr.Kuboschok: Ich moechte, da ich am Ende meiner Ausfuehrungen war, jetzt noch zum Schluss einen Gesichtspunkt vorbringen, der fuer die Verteidigung der Reichsregierung gilt.

Die Zahl der Mitglieder der Reichsregierung ist sehr beschraenkt. Die Haelfte ist auf der Anklagebank. Ist es denn wirklich notwendig, die weitere Haelfte cumulativ als Organisation zu beurteilen, wenn doch die geringe Anzahl der Betroffenen ein Individualverfahren mit den dort gegebenen Rechtsgarantien ohne weiteres zulaesst. Insoweit moechte ich auf die Ausfuehrungen meines Kollegen Laternser hinweisen, der die Bestimmung des Statuts hervorhob, dass das Gericht nicht gezwungen ist, eine Feststellung zu treffen, sondern dass es aus Zweckmaessigkeitserwaegungen dies unterlassen kann.

Vorsitzender: Mr.Biddle, haben Sie einige Fragen zu stellen ?

Das Gericht (Mr.Biddle): Ich habe nur eine Frage zu stellen. Wollen Sie mir ganz genau zuhoeren. Wenn das Gericht die Entscheidung treffen sollte, dass eine Organisation fuer verbrecherische Ziele verwendet wurde, und bezueglich einigen Organisationen gibt es ganz bestimmt genuegend Beweismaterial, das ein derartiges Urteil rechtfertigen wuerde; warum soll dann das Gericht nicht berechtigt sein, diese Organisation als eine verbrecherische Organisation anzusehen, insoweit, als diese Organisation sich aus Personen zusammensetzte, die Kenntnis hatten, dass diese Organisation so verwendet wurde, und freiwillig Mitglieder dieser Organisation blieben ? Mit anderen Worten, die Definition wuerde erklaeren, dass die Organisation aus Mitgliedern bestand, die tatsaechlich hier Kenntnis hatten, dass die Organisation sich an der Begehung von Verbrechen beteiligte.

Dr.Kubuschok: Die Organisation ist von der Gesamtheit ihrer Mitglieder nicht zu trennen.

H0292 - 0022

Der Schuldpsruch soll im Zusammenhang mit Gesetz Nummer 10 die praktische Auswertung fuer jedes einzelne Mitglied haben. Es wuerde die Aufgabe des Gerichts nicht erfuellt sein, wenn es die gestellte Aufgabe einschraenkt und hier personell nicht naeher zu bestimmende Einzelpersoenlichkeiten aus der Organisation herausnimmt. Bei der gestellten Aufgabe darf man das praktische Ziel nicht ausser Acht lassen, und das wird nicht gewahrt, wenn eine derartige Einschraenkung vorgenommen wird.

Das Gericht (Mr.Biddle): Ich werde nur noch eine Frage an Sie stellen. Ich glaube nicht, dass Sie meine Frage beantwortet haben. Ich werde diese ganz einfach so wiederholen: Wie wuerde die Definition unbillig gegenueber einer Einzelperson sein ?

Dr.Kubuschok: Wenn nur ein beschraenkter Personenkreis im Zusammenhang mit der Organisation als verbrecherisch gebrandmarkt wird, so ergibt sich zwangslaeufig eine Unbilligkeit gegenueber den uebrigen Mitgliedern, die auch an der Organisation teilgenommen haben. Es trifft die Feststellung ja doch immer wieder den Namen der Gesamt-Organisation und infolgedessen trifft auch die Aechtungswirkung jedes einzelne Mitglied, selbst wenn man es bei der Feststellung des Begriffes irgendwie ausschliessen will.

(Dr. L a t e r n s e r betritt das Rednerpult.)

Dr.Laternser: (Verteidiger des Generalstabs und OKW):---

Vorsitzender: Wir lassen nunmehr eine Pause von 10 Minuten eintreten.

- P a u s e -

Dr.Laternser: (Verteidiger des Generalstabs und des OKW):

Herr Vorsitzender, ich hatte heute nicht die Absicht, noch Ausfuehrungen zu machen ueber den Begriff der verbrecherischen Organisationen, weil ich glaube, dass meine gestrigen Ausfuehrungen zu diesem Punkt erschoepfend waren. Ich moechte nur die von Herrn Richter Biddle an den Kollegen Kubuschok gestellte 2. Frage aufgreifen und dazu eine kurze Stellungnahme geben.

Die 2. Frage, wenn ich sie richtig verstanden habe, lautete:

Weshalb ist es unbillig Einzelnen gegenueber, die Mitglieder einer Organisation waren, oder weshalb kann es unbillig Einzelnen gegenueber sein,

H0292 - 0023

die Mitglieder der Organisation waren, wenn diese verbrecherisch erklaert wird?

Dieser Spruch oder die Erklaerung einer Organisation als verbrecherisch, ist sicher allen denen Mitgliedern gegenueber unbillig, die von den Zwecken und Zielen, wenn diese verbrecherisch waren, keine Kenntnis hatten.

H0292 -0024

Das Gericht (Richter Biddle): Um Zeit zu sparen, war die Frage sehr einfach gestaltet. Ich moechte sie wiederholen. Ich sagte folgendes: Wenn eine Organisation fuer verbrecherische Ziele verwendet wird -- ich fuege hinzu, dass sehr betraechtliches Beweismaterial vorliegt und dass dies in gewissen Instanzen der Fall war -- darum waere es nicht billig, sie als verbrecherische Organisation anzusehen, insoweit, als sie sich aus Personen zusammensetzt, die Kenntnis davon hatten, dass sie auf diese Weise verwendet wurden und die freiwillig weiter Mitglied blieben ? Natuerlich wuerde dies aus der Organisation jedermann ausschalten, der in Unkenntnis war, dass sie verbrecherischen Zwecken diente.

Dr.Laternser: Dann habe ich die Frage nicht ganz richtig verstanden und es eruebrigen sich weitere Ausfuehrungen zu den gestrigen Erklaerungen und zu den Fragen, die jetzt wesentlich sind.

Dr.Loeffler: (Verteidiger fuer die SA.)

Hoher Gerichtshof, ich moechte zunaechst die Richtigstellung eines Missverstaendnisses vornehmen:

Sir David hat gestern erklaert, ich haette zugegeben, dass die SA an der Aktion von 10. November 1938 beteiligt gewesen sei. Ich muss dieser Formulierung widersprechen. Ich habe ausdruecklich erklaert, dass nur ein Teil der SA dazu kommandiert war und zwar waren an solchen Einzelhandlungen nicht mehr als 2 % all der SA-Leute beteiligt, die hier angeklagt sind. Die uebrigen 98 % waren nicht beteiligt.

Ich moechte mich aber noch klarer ausdruecken, damit jedes Missverstaendnis vermieden wird: sowohl die 98 %, die nicht beteiligt waren, wie auch die 2 %, die dazu befohlen waren, haben mit geringen Ausnahmen einmuetig ihren Widerwillen und Abscheu geaeussert. Es entsprach diese Aktion keineswegs ihrem Willen. Es ist ihnen nach dieser Aktion auch von ihren Fuehrern erklaert worden, dass diese Protest bei der praktischen Fuehrung eingelegt haetten, damit sich diese Handlungen nicht mehr wiederholen und die SA ist auch niemals mehr zu solchen Aktionen herangezogen worden.

Wenn nun die Anklagebehoerde, gestuetzt auf diesen einen Vorfall, damit den verbrecherischen Charakter der SA nach dem 31.1.33 beweisen will, so wendet die SA mit Recht ein: die einmuetige Ablehnung und der Protest,

H0292 - 0025

den diese Aktion in den Kreisen der SA hervorrief, zeigen im Gegenteil, dass es sich um ein Abweichen von der eigentlichen Linie und Tendenz der SA handelte, die eine ganz andere, naemlich eine einwandfreie war.

Ich glaube, dass dieser Vorgang ein gutes Beispiel ist fuer das, was vorhin mein Verteidiger Kollege Servatius ueber die Frage der Fehler ausgefuehrt hat, die eine Organisation machen kann und die deshalb ihren Charakter nicht festlegen duerfen, weil diese Fehler als solche erkannt und fuer die Zukunft vermieden werden.

Es ist nun weiter behauptet worden, die SA habe mit KZ-Lagern zu tun gehabt. Wenn dies je einmal der Fall war, so koennen es hoechstens 1000 Mann gewesen sein, also nur etwa 0,05%. Die uebrigen 3 999 000, das kann jederzeit nachgewiesen werden, hatten von dieser Tatsache nicht die geringste Kenntnis. Kann man nun ernstlich die Auffassung vertreten, es komme fuer den verbrecherischen Charakter der SA nicht darauf an, ob die rund 4 Millionen etwas davon gewusst haben, sondern nur darauf, dass durch irgend welche Zufaelle diese 1000 Mann damit zu tun hatten ?

Ich moechte mich aber durch dieses Beispiel nicht in Widerspruch setzen zu der Rechtsauffassung, die Dr.Kubuschok gestern hinsichtlich der Definition des verbrecherischen Charakters einer Organisation dem Gericht namens aller Organisationsverteidiger vorgetragen hat. Dort wird der Nachweis des vollen Dolus fuer alle Mitglieder einer Organisation verlangt und an Hand dieser Begriffsbestimmung kann auch die Frage beantwortet werden, die vorhin Justice Biddle gestellt hat.

Wenn Justice Jackson gestern erklaerte, man duerfte darueber, welche Kenntnis das einzelne Mitglied ueber die angeblich verbrecherischen Methoden und Zwecke der Organisation gehabt habe, nicht die Mitglieder selber hoeren, sondern muesse eine Art von Sachverstaendigen hoeren, der einem dann sagen koenne, wie ein "vernuenftiger Mann" die Ziele und Zwecke der Organisation beurteile, so muss dem mit aller Entschiedenheit widersprochen werden. Die Menschen und ihre Erkenntnismoeglichkeiten sind sehr verschieden. In den Millionenorganisationen gibt es Intelligente, Durchschnittsleute und Leute mit unterdurchschnittlicher Intelligenz.

Wenn man nun ein schematisches Urteil gegen eine Organisation erlassen will, durch das Millionen ihrer Mitglieder erfasst werden, so darf nicht

H0292 – 0026

das Wissen und die Erkenntnismoeglichkeit der intelligenten Leute dieser Organisation zu Grunde gelegt werden. Dies wuerde zu einem ungerechten Urteil fuehren gegenueber dem Durchschnitt und den weniger Intelligenten. Nicht einmal vom Durchschnittsmenschen darf das Urteil ausgehen, denn ein auf seinem Wissen aufgebautes Urteil waere bezueglich der unterdurchschnittlich begabten Mitglieder ein unrichtes. Das Gericht muss sich also durch die Anhoerung moeglichst vieler Zeugen aus allen Kreisen selbst ein Bild ueber diese wichtige Beweisfrage verschaffen.

Die gestrigen Ausfuehrungen von Justice Jackson ueber die Rechtstellung der Angeklagten im Nachverfahren haben die Befuerchtungen in vollem Umfange bestaetigt, welche von der Verteidigung im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ausgesprochen worden sind. Die einzige Zusicherung, die Justice Jackson geben konnte, war die Erklaerung, dass seine Regierung keine Massenvergeltung beabsichtige. Aber diese Zusicherung gilt nur fuer die amerikanische Regierung und laesst die Stellungnahme der anderen Besatzungsmaechte offen. Ausserdem kann aber die amerikanische Regierung ihren heutigen Standpunkt jederzeit aendern, da sie nicht an die Aeusserung von Justice Jackson gebunden ist.

Justice Jackson hat gestern erklaert, dass das Urteil dieses Gerichts nur feststellenden Charakter trage und keine Strafbestimmung enthalte. Dies steht im Widerspruch zu der Erklaerung, die Generalleutnant Clay, der stellvertretende Militaergouverneur der amerikanischen Besatzungszone nach der gestrigen Ausgabe der "Neuen Zeitung" vom 1.3.46 Seite 1 abgegeben hat. Ich zitiere:

"Ueber die Frage des Schicksals der in der US-Besatzungszone z.Zt. in Haft befindlichen Personen bemerkte der General:

"Es wird von der Entscheidung der Nuernberger Behoerde abhaengen, was mit ihnen geschieht. Ihre Zahl betraegt gegenwaertig 280.000 bis 300.000 Personen. Sollte jedoch der Internationale Militaergerichtshof in Nuernberg alle Mitglieder der angeklagten nationalsozialistischen Organisationen als Kriegsverbrecher ansehen, so wird sich ihre Zahl auf 500.000 bis 600.000 erhoehen."

Zum Schluss moechte ich noch auf folgendes hinweisen: Justice Jackson hat gestern von der Schockwirkung gesprochen, die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 offenbar auf die Verteidigung ausuebe. Ich glaube, dass sich diese Schockwirkung

H0292 - 0027

nicht auf die Verteidiger beschraenkt, sondern alle erfasst, denen die Gerechtigkeit am Herzen liegt. Das Statut koennte naemlich in Verbindung mit dem von der Anklage begehrten Feststellungsurteil dieses Gerichts einerseits und dem Kontrollratsgesetz Nr.10 andererseits den nationalen Gerichten die Moeglichkeit geben, Millionen von Mitgliedern der Organisationen nur wegen ihrer Mitgliedschaft zu bestrafen und zwar bis zur Todesstrafe. Da aber unter diesen Mitgliedermassen, die hier schematisch bestraft werden sollen, sich auch Unschuldige befinden, wie Justice Jackson gestern selbst zugab, ist es die Pflicht eines verantwortungsbewussten Verteidigers, darauf hinzuweisen, dass ein solches Verfahren mit derartigen Folgemoeglichkeiten auch fuer Unschuldige leicht den Boden des Rechts verlassen und zur Willkuer werden koennte.

Wenn Justice Jackson schliesslich darauf hingewiesen hat, dass diese Schockwirkung eher am Platz gewesen waere beim Tod der 5 Millionen Juden, so sind jene Taten ausserhalb des Gesetzes geschehen im Namen der Gewalt. Das Statut aber u. dieser hohe Gerichtshof wollen ja gerade die Gewalt beseitigen und an ihre Stelle das Recht setzen. Das Recht aber muss klar und sicher sein.

Sir David Maxwell Fyfe: Der Gerichtshof erwaehnte frueher, dass diverse Fragen an mich gestellt werden wuerden. Ich bin selbstverstaendlich bereit, diese drei Fragen zu beantworten, wenn das Gericht mir dafuer etwas Zeit zur Verfuegung stellt.

Vorsitzender: Ich glaube nicht, dass das Gericht weitere Dokumente anhoeren will ausgenommen, wenn Sie speziell etwas darueber zu sagen haben.

Sir David Maxwell Fyfe: Ich habe nicht den Wunsch zu diskutieren; Dr.Dix stellte zwei Fragen an mich, ueber die er meine Meinung wuenscht, und Dr. Servatius hatte eine Frage.

Ich ueberlasse die Entscheidung darueber dem Gericht, ich will jedoch den Eindruck vermeiden, dass die Anklagevertretung nicht vorbereitet ist, diese Fragen zu beantworten.

Vorsitzender: Wenn Sie in der Lage sind, sie kurz zu beantworten, sind wir einverstanden, Sie zu hoeren.

Sir David Maxwell Fyfe: Die erste Frage des Dr.Dix war, das klar zu stellen, was ich ueber das Fuehrerprinzip im Zusammenhang mit der Reichsregierung sagte. Ich kann diese Frage in zwei Saetzen beantworten.: Ich sagte, dass ausser

H0292 - 0028

der normalen Unterstuetzung, welche die Mitglieder der Reichsregierung im Jahre 1933 Hitler unter dem Fuehrerprinzip zur Verfuegung stellten, haben sie ihm ihr Gewissen und ihren Willen ausgeliefert und seine Ansichten vollstaendig zu den ihren gemacht.

Damit mich Dr. Dix bezueglich seines Klienten nicht missversteht moechte ich sagen, dass der Tatbestand der Anklagevertretung in Goebbels Worten vom 21. November 1934 gelegentlich einer Unterredung mit Dr. Schacht ausgedrueckt werden kann: "In einer Aussprache mit Dr. Schacht habe ich mich versichert, dass er absolut unseren Gesichtspunkt vertritt. Er ist einer der wenigen, der der Stellung des Fuehrers vollkommenes Verstehen entgegenbringt."

Der zweite Punkt war bezueglich der Frage des Parteiprogramms in Zusammenhang mit dem Friedensvertrag von Versailles und dem Anschluss. Dr. Dix hat mich gefragt, ob ich mich mit Jenen beschaeftigen werde, die wuenschten, dass die Ziele des Parteiprogramms auf friedlichem Wege durchgefuehrt werden sollten. Die Anklagevertretung behauptet, dass diese Frage nicht bestehen kann, denn das Parteiprogramm muss im Lichte der Veroeffentlichungen Hitlers und anderer Nazipersoenlichkeiten ueber die Anwendung von Gewalt betrachtet werden, ebenso auf den Hinweis in Bezug auf die bestehenden Zustaende in Deutschland, die Beziehungen Deutschlands zu den Westmaechten und ebenso die Vertragsverpflichtungen bezueglich Oesterreichs und der Tschechoslowakei.

Die dritte Frage wurde an mich von Dr. Servatius bezueglich des Korps der Politischen Leiter gestellt. Sie werden sich daran erinnern, dass in der Erklaerung des Hohen Gerichtshofes die Anklagevertretung ersucht wurde, ob sie irgend eine Begrenzung machen wolle; wenn dies der Fall waere, dann muesste dies jetzt geschehen.

Die Begrenzung, die wir tatsaechlich gemacht haben, naemlich, nur den Stab der Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter einzuschliessen und den Stab der Ortsgruppen-, Zellen- und Blockleiter auszuschalten, ist die Ansicht der Anklagevertretung, welcher von

H0292 - 0029

den verschiedenen Delegationen zugestimmt wurde.
Ich wuensche, dass Dr. Servatius ueber unseren Standpunkt informiert ist, dass wir keine Absicht haben die verschiedenen Gruende neuerlich vorzubringen, die von meinem gelehrten Freund Justice Jackson ausgefuehrt wurden.

VORSITZENDER: Ich moechte hierzu etwas sagen: Ich glaube, dass es dem Gericht nuetzlich erscheinen wuerde, wenn Sie uns Exemplare der Britischen Gesetze, auf welche sich Justice Jackson bezogen hat, zur Verfuegung stellen wuerden und auch gewisse Urteile der deutschen Gesetzgebung, wenn Exemplare hiervon zu beschaffen sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir werden diese Exemplare fuer das Gericht beschaffen und das Gericht wird sie innerhalb kuerzester Zeit erhalten.

VORSITZENDER: Mr. Dodd, ich hoere, dass Sie eine eidesstattliche Erklaerung besitzen, die Sie bezueglich des Oberkommandos vorlegen wollen?

MR. DODD: Jawohl, wir besitzen eine solche. Wir gelangten Donnerstag in den Besitz dieser eidesstattlichen Erklaerung. Das Gericht hat uns darueber am Nachmittag des vorherigen Tages, ich glaube, es war Mittwoch, darueber befragt. Wir haben fuer das Gericht eine Liste von Aemtern vorbereitet, die den deutschen Generalstab und das Oberkommando einschliesst, wie es in der Anklageschrift im Anhang B definiert ist. Die Liste wurde von offiziellen Quellen zusammengestellt und zwar vom Amt der Admiralitaet Grossbritanniens, dem Kriegsministerium und dem Luftfahrtministerium von Grossbritannien; weitere Informationen wurden von hoeheren deutschen Offizieren erhalten, die sich nun als Kriegsgefangene in England oder in Deutschland befinden. Die Liste, die wir heute dem Gerichtshof vorzulegen wuenschen, ist beigelegt und die eidesstattliche Erklaerung erwaehnt die Quellen, aus denen diese Informationen stammen und weist darauf hin, dass diese Liste nicht beansprucht, absolut vollstaendig oder in jeder Einzelheit unbedingt richtig zu sein. Es ist jedoch eine im wesentlichen vollstaendige

H0292 - 0030

Liste der Mitglieder des Generalstabes und der Gruppen des Oberkommandos und auf der Grundlage dieser Zusammensetzung erscheinen darauf 131 Mitglieder, von denen wir glauben, dass 114 jetzt noch am Leben sind. Ich wuensche diese Liste offiziell gemeinsam mit dieser eidesstattlichen Erklaerung als USA-Beweisstueck Nr. 778 vorzulegen. Ich frage hiermit an, ob sie angenommen wird, ohne verlesen zu werden. Wenn das Gericht jedoch glaubt, dass dies ueber das Lautsprechersystem geschehen soll, will ich dies gerne tun.

VORSITZENDER: Nun, ich glaube nicht, dass die Verlesung notwendig ist.

MR. DODD: Ich moechte das Gericht aufmerksam machen, dass Abschriften--

VORSITZENDER: Es wurden der Verteidigung Abschriften gegeben?

MR. DODD: Jawohl, dies wurde getan, Herr Vorsitzender, sie wurden der Verteidigung uebergeben.

VORSITZENDER: Sehr gut, ich danke Ihnen.

MR. DODD: Herr Vorsitzender, Colonel Smirnov ist vorbereitet, die Schriftstuecke mit Bezugnahme auf das Stalag Luft 3 zu verlesen. Wenn das Gericht dies wuenscht, wird er dies besorgen.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass er dies vielleicht Montag morgen besorgen koennte.

MR. DODD: Gewiss.

VORSITZENDER: Das Gericht vertagt sich nunmehr.

(Das Gericht vertagt sich auf Montag, den 4. Maerz 1946, 10 Uhr